

# **Merkblatt**

## **zur Heimatpflege**

### **in Westfalen**

Westfälischer Heimatbund,  
Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster,  
Tel.: 0251 203810-0, Telefax: 0251 203810-29,  
E-Mail: whb@whb.nrw,  
Internet: www.whb.nrw

*Die Heimatpflege in Westfalen umfasst örtliche und überörtliche Heimatpflege. Träger der örtlichen Heimatpflege sind Heimatvereine und Ortsheimatpfleger. Ebenso zählen dazu auch Vereinigungen, deren Zweck auf die Förderung der Heimatkunde und der Heimatgeschichte sowie des kulturellen Erbes ihrer außerhalb Westfalens liegenden früheren Heimatorte bzw. –kreise ausgerichtet ist, sofern diese ihren Sitz in Westfalen haben. Träger der überörtlichen Heimatpflege sind Kreisheimatvereine und Kreisheimatpfleger bzw. in den kreisfreien Städten Stadtheimatpfleger, die Vorsitzenden der Heimatgebiete und der Westfälische Heimatbund. Dieses Merkblatt enthält die Richtlinien des Westfälischen Heimatbundes im Sinne des § 11 seiner Satzung. Sie gelten nur insoweit, als nicht in den einzelnen Heimatgebieten etwas anderes bestimmt ist (vgl. § 11 Ziffer 4 der Satzung des WHB). Das Merkblatt wurde vom Verwaltungsrat des Westfälischen Heimatbundes am 13. März 1990 verabschiedet und von ihm am 11. März 2011 revidiert.*

## **I. Heimatvereine**

1. Heimatvereine können im Bereich eines bestimmten Ortes, aber auch im Bereich mehrerer zusammenhängender Orte tätig werden. Als Orte gelten dabei Städte, Gemeinden, Gemeinde- und Stadtteile, gleichgültig, ob sie politisch selbständig waren oder sind.
2. Ihr räumliches und sachliches Arbeitsgebiet sowie ihre Organisation bestimmen die Heimatvereine in eigener Verantwortung. Eine Hilfe kann ihnen dabei die „Mustersatzung für Heimatvereine“ auf der Internetseite des Westfälischen Heimatbundes geben.
3. Die Heimatvereine sollen im Interesse der unmittelbaren Förderung ihrer Arbeit die Mitgliedschaft im Westfälischen Heimatbund erwerben. Sie sollen bemüht sein, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten auf möglichst vielen der unter Ziff. VI dieses Merkblatts angeführten Sachgebieten tätig zu sein. Dabei hat sich die Einrichtung von Arbeitskreisen für spezielle Aufgabengebiete (z. B. Ortsgeschichte, Denkmalpflege, plattdeutsche Sprache, Naturschutz) bewährt. In ihrer Tätigkeit sollen die Heimatvereine nicht nur mit den in ihrem Bereich tätigen

Heimatpflegern und dem Westfälischen Heimatbund, sondern auch mit anderen auf dem Gebiet der Heimatpflege tätigen Vereinigungen und Einrichtungen sowie mit den örtlichen Verwaltungen zusammenarbeiten. Politische Gemeinden und kommunale Körperschaften sollten die Heimatvereine in ihrer Arbeit in jeder Hinsicht, auch durch finanzielle Zuwendungen, unterstützen. Sie sollten insbesondere Vertreter\* der Heimatvereine als sachkundige Bürger zu Sitzungen von Fachausschüssen heranziehen, die sich mit Fragen der Heimatpflege befassen.

4. Bestehen in einem Ort – ausgenommen die kreisfreien Städte – mehrere Heimatvereine, können sie im Benehmen mit der Gemeinde und dem Kreisheimatpfleger aus ihren Reihen einen Stadt- bzw. Gemeindeheimatpfleger als Sprecher wählen, wobei sie auch das Wahlverfahren bestimmen. Für die Dauer der Tätigkeit als Sprecher und Beendigung des Amtes gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, Ziffer II, 3 dieses Merkblattes entsprechend.

Aufgabe des Sprechers ist es, die örtlichen heimatpflegerischen Belange unter Berücksichtigung dieses Merkblattes zu koordinieren und sie im Einvernehmen mit dem Kreisheimatpfleger gegenüber der Gemeinde zu vertreten.

Sofern in einem Ort – ausgenommen die kreisfreien Städte – Heimatvereine und Ortsheimatpfleger vorhanden sind, ist hinsichtlich des gemeinsamen Sprechers entsprechend zu verfahren.

## **II. Ortsheimatpfleger**

1. Ortsheimatpfleger sollten nach Möglichkeit in allen Orten Westfalens vorhanden sein. Als Orte gelten dabei Städte, Gemeinden, Gemeinde- und Stadtteile, gleichgültig, ob sie politisch selbständig waren oder sind. Ein Ortsheimatpfleger kann in mehreren Ortsteilen tätig werden. In den Orten, in denen ein Heimatverein besteht, sollte er Mitglied des Vorstandes werden. Ist der Ortsheimatpfleger bei seiner Ernennung noch nicht Mitglied des Westfälischen Heimatbundes, sollte die Einzelmitgliedschaft und damit das Stimmrecht im Heimatbund erworben werden.
2. Der Ortsheimatpfleger wird vom Kreisheimatpfleger auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung ist vom Kreisheimatpfleger der Geschäftsstelle des Westfälischen Heimatbundes mitzuteilen. Diese bestätigt durch ein besonderes Schreiben an den Ortsheimatpfleger die Bestellung.

Abschriften des Schreibens erhalten der Kreisheimatpfleger und die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung. Diese unterrichtet den Rat der Gemeinde und die für Fragen der Heimatpflege zuständigen Fachausschüsse.

3. Das Amt des Ortsheimatpflegers endet durch Tod, Ablauf der Wahl- oder Beststellungszeit oder durch die Aufgabe des Amtes durch den Ortsheimatpfleger.

Der Kreisheimatpfleger hat der Gemeinde und der Geschäftsstelle des

---

\* Anmerkung: Die Begriffe „Vertreter“, „Orts-, Stadt-, Kreisheimatpfleger“, „Vorsitzender des Heimatgebiets“ werden in diesem Merkblatt funktional und operational verwendet. Sie können in gleicher Weise von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

Westfälischen Heimatbundes das Ende des Amtes des Ortsheimatpflegers mitzuteilen. Bei Beendigung des Amtes des Ortsheimatpflegers sollen die ihm für seine Tätigkeit zur Verfügung gestellten Unterlagen usw. seinem Nachfolger oder dem örtlichen Heimatverein übergeben werden.

4. Der Ortsheimatpfleger soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf möglichst vielen der unter Ziff. VI dieses Merkblattes aufgeführten Sachgebieten der Heimatpflege tätig werden. Dabei soll er mit allen in seinem Bereich tätigen Heimatpflegern, Heimatvereinen und sonstigen auf dem Gebiet der Heimatpflege tätigen Vereinigungen und Einrichtungen, insbesondere auch mit der örtlichen Verwaltung und dem Westfälischen Heimatbund, zusammenarbeiten.
5. Sind in einem Ort – ausgenommen die kreisfreien Städte – mehrere Ortsheimatpfleger vorhanden, können sie im Benehmen mit der Gemeinde und dem zuständigen Kreisheimatpfleger aus ihren Reihen einen Stadt- bzw. Gemeindeheimatpfleger als Sprecher wählen, wobei sie auch das Wahlverfahren bestimmen. Für die Dauer der Tätigkeit als Sprecher und die Beendigung des Amtes gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, Ziffer II, 3 dieses Merkblattes entsprechend. Aufgabe des Sprechers ist es, die örtlichen heimatpflegerischen Belange unter Berücksichtigung dieses Merkblattes zu koordinieren und sie im Einvernehmen mit dem Kreisheimatpfleger gegenüber der Gemeinde zu vertreten. Sofern in einem Ort – ausgenommen kreisfreie Städte – zugleich Heimatvereine und Ortsheimatpfleger vorhanden sind, ist hinsichtlich eines gemeinsamen Sprechers entsprechend zu verfahren.
6. Der Ortsheimatpfleger oder der Sprecher der Ortsheimatpfleger sollte als sachkundiger Bürger Mitglied des Fachausschusses werden, in dem Fragen der Heimatpflege behandelt werden, d. h. im allgemeinen des Kulturausschusses und des Umweltausschusses. Darüber hinaus sollte er als sachkundiger Bürger zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. anderer Fachausschüsse zugezogen werden, die die Heimatpflege betreffen.

Barauslagen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit entstehen, sollten im Rahmen vorliegender Ratsbeschlüsse auf Antrag erstattet oder durch eine angemessene Aufwandsentschädigung abgegolten werden.

### **III. Kreisheimatpfleger**

1. Im organisatorischen Aufbau des Westfälischen Heimatbundes sind in den Kreisen und kreisfreien Städten Kreis- und Stadtheimatpfleger tätig.
2. Der Kreisheimatpfleger wird durch die Vertreter der Heimatvereine und die Ortsheimatpfleger des Kreisgebietes gewählt. Zu dieser Wahl wird vom Vorsitzenden des Heimatgebietes, dem der Kreis angehört, eingeladen. Dabei sollte er nach Möglichkeit bereits in der Einladung einen Wahlvorschlag machen, nachdem er zuvor nach Anhörung von Heimatvereinen und Ortsheimatpflegern sowie im Benehmen mit dem Kreis eine für das Amt des Kreisheimatpflegers geeignete Person gewonnen hat. Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Heimatgebietes geleitet. Die Wahl erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung des zuständigen Heimatgebietes

(§ 11 der Satzung des WHB). Fehlen derartige Bestimmungen, so erfolgt die Wahl, soweit nicht die Wahlversammlung etwas anderes beschließt, durch offene Stimmabgabe und mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Wahl des Kreisheimatpflegers erfolgt auf fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Ergebnis der Wahl teilt der Vorsitzende des Heimatgebietes der Geschäftsstelle des Westfälischen Heimatbundes mit. Der Vorsitzende des Westfälischen Heimatbundes übermittelt dem neuen Kreisheimatpfleger das Ernennungsschreiben.

Er unterrichtet gleichzeitig die Kreisverwaltung über die Wahl des Kreisheimatpflegers mit der Anregung, die Vertretung des Kreises und die für Fragen der Heimatpflege zuständigen Fachausschüsse zu informieren.

3. Das Amt des Kreisheimatpflegers endet durch Tod, Zeitablauf, Aufgabe des Amtes oder Neuwahl eines Kreisheimatpflegers. Der Vorsitzende des Heimatgebietes hat der Kreisverwaltung und der Geschäftsstelle des Westfälischen Heimatbundes die Beendigung mitzuteilen.
4. Der Kreisheimatpfleger nimmt die Aufgaben der Heimatpflege, die unter Ziff. VI dieses Merkblattes aufgeführt sind, wahr, die das Kreisgebiet in seiner Gesamtheit betreffen. Er fördert und koordiniert zugleich die örtliche Heimatarbeit der Heimatvereine und Ortsheimatpfleger und ist ihr Sprecher gegenüber der Kreisverwaltung. Im Interesse einer unmittelbaren Förderung seiner Arbeit sollte er Einzelmitglied des Westfälischen Heimatbundes sein. Der Kreisheimatpfleger sollte mit den Vorständen der Heimatvereine und den Ortsheimatpflegern regelmäßige Arbeitsbesprechungen – etwa zweimal im Jahr – durchführen. Ferner sollten von Zeit zu Zeit, mindestens alle zwei Jahre, Kreisheimattage stattfinden, damit das Anliegen der Heimatpflege der Öffentlichkeit besser vermittelt wird. In der Ausgestaltung seiner Arbeit ist der Kreisheimatpfleger frei.

Zu seiner Unterstützung kann er einen Beirat berufen, sofern er dies für notwendig erachtet. Sofern ein Kreisheimatverein vorhanden ist, nimmt dieser die Aufgaben eines Beirates wahr. In jedem Falle sollte der Kreisheimatpfleger aber eng mit allen in seinem Gebiet tätigen Heimatvereinen und Ortsheimatpflegern, dem Westfälischen Heimatbund, der Kreisverwaltung und allen auf dem Gebiet der Heimatpflege tätigen Vereinigungen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

5. Der Kreisheimatpfleger sollte als sachkundiger Bürger Mitglied der Fachausschüsse werden, in denen Fragen der Heimatpflege behandelt werden, d. h. im allgemeinen des Kulturausschusses und des Umweltausschusses. Darüber hinaus sollte er als sachkundiger Bürger zu allen Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften bzw. anderer Fachausschüsse herangezogen werden, die die Heimatpflege betreffen. Die Kreisverwaltung sollte die Arbeit des Kreisheimatpflegers in jeder Beziehung, z. B. durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung usw. unterstützen.

## **IV. Vorsitzender des Heimatgebietes**

1. Ein Heimatgebiet umfasst in der Regel das Gebiet mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte. Sein Umfang wird vom Westfälischen Heimatbund festgelegt.
2. Der Vorsitzende eines Heimatgebietes wird durch die im Heimatgebiet tätigen Kreisheimatpfleger gewählt. Zu dieser Wahl wird von der Geschäftsstelle des Westfälischen Heimatbundes eingeladen. Sie macht nach Möglichkeit bereits mit der Einladung einen Wahlvorschlag, nachdem sie zuvor nach Anhörung der Kreisheimatpfleger eine für das Amt des Vorsitzenden des Heimatgebietes geeignete Persönlichkeit gewonnen hat. Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Westfälischen Heimatbundes oder von einem von ihm benannten Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung geleitet. Die Wahl erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung des betreffenden Heimatgebietes (§ 11 der Satzung des WHB). Fehlen derartige Bestimmungen, so erfolgt die Wahl, soweit nicht die Wahlversammlung etwas anderes beschließt, durch offene Stimmabgabe und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl zum Vorsitzenden des Heimatgebietes erfolgt auf fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach der Wahl bestätigt der Westfälische Heimatbund dem Vorsitzenden des Heimatgebietes schriftlich seine Wahl. Er unterrichtet gleichzeitig die Kreisverwaltungen und kreisfreien Städte des Heimatgebietes über die Wahl.
3. Das Amt des Vorsitzenden des Heimatgebietes endet durch Tod, Zeitablauf, Aufgabe des Amtes oder Neuwahl eines Vorsitzenden des Heimatgebietes. Die Geschäftsstelle teilt dies den Kreisheimatpflegern, Kreisverwaltungen und kreisfreien Städten des Heimatgebietes mit. Sodann ist gem. Ziffer 2 zu verfahren. Bei Beendigung des Amtes als Vorsitzender des Heimatgebietes sollen die ihm für seine Tätigkeit zur Verfügung gestellten Unterlagen usw. seinem Nachfolger ausgehändigt werden.
4. Der Vorsitzende des Heimatgebietes nimmt die Aufgaben der Heimatpflege wahr, die das Heimatgebiet als Ganzes betreffen. Zugleich fördert er nach Kräften die Heimatarbeit in den einzelnen Kreisen. Zu diesem Zweck sollte er mit den Kreisheimatpflegern regelmäßig Arbeitsbesprechungen und – soweit die Notwendigkeit dazu besteht – von Zeit zu Zeit auch Heimatgebietstage durchführen, um das Anliegen der Heimatpflege der Öffentlichkeit besser zu vermitteln. Er bemüht sich ferner um eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund. Zu diesem Zweck sollte er Einzelmitglied des Westfälischen Heimatbundes werden.

## **V. Westfälischer Heimatbund**

Der Westfälische Heimatbund ist der Zusammenschluss der in Westfalen auf dem Gebiet der Heimatpflege tätigen Personen und Vereine. Er engagiert sich auf allen Gebieten der Heimatpflege in und für Westfalen, insbesondere auf den unter Ziff. VI dieses Merkblattes aufgeführten Sachgebieten, und zwar sowohl durch eigene Tätigkeit als auch durch Unterstützung der örtlichen Heimatarbeit. Zu Auskünften steht die Geschäftsstelle des Westfälischen Heimatbundes (Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster) zur Verfügung.

## **VI. Richtlinien für die Heimatpflege, insbesondere für die Arbeit örtlicher Heimatvereine, nach Sachgebieten geordnet**

### **Natur und Landschaft**

Zu den wesentlichen Aufgaben der heutigen Generation gehört die Sicherung der Umwelt als natürliche Lebensgrundlage. Dazu bedarf es eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Natur und der Bewahrung und des Schutzes der natürlichen und kulturellen Eigenart einer Landschaft in besiedelten und unbesiedelten Bereichen. Neben dem Bewahren noch vorhandener Bestände ist es dringend notwendig, in der aktiven Landschaftsplanung und in der vorsorgenden Umweltpolitik mitzuwirken. Alles Wirken und Wirtschaften des Menschen hat einen Einfluss auf die Qualität des dynamischen Systems „Umwelt“. Deshalb sollte bei jedem Eingriff die Veränderung der menschlichen Bedürfnisse gegen die ökologischen Notwendigkeiten von Natur und Landschaft abgewogen werden.

Die Belange von Natur und Landschaft sollen von den Heimatvereinen in allen politischen Gremien, auf allen Verwaltungsebenen und in den Verbänden vertreten werden. Dies kann im einzelnen geschehen durch

- Berufung von Mitgliedern in die Fachausschüsse Gemeinden, Städten und Kreisen;
- fachkompetente Personen, die als Anlaufadressen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen. (Der Westfälische Heimatbund ist als Dachorganisation der Heimatvereine Mitglied in diesem Dachverband);  
Erarbeitung von Stellungnahmen zu Planungsverfahren nach den Bestimmungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz. (In Nordrhein-Westfalen ist die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt LNU ein anerkannter Verband);
- Mitarbeit in den Beiräten der Unteren, Höheren und Obersten Landschaftsbehörden, auf Vorschlag der LNU, zur Vertretung der Belange von Natur und Landschaft;
- fachlich und menschlich befähigte Personen, die auf Vorschlag des Beirates als Beauftragte der Unteren Landschaftsbehörde für den Außendienst bestellt werden (§ 13 Landschaftsgesetz NW). In dieser ehrenamtlichen Tätigkeit hat der Landschaftswächter die Aufgabe, als Mittler zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Bevölkerung zu arbeiten;
- Vorschläge zur Aufstellung der Landschaftspläne über die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) ( § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NW vom 22.10.1986) sowie durch Gebietsentwicklungspläne.
- Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung der Bauleitpläne im Rahmen der öffentlichen Darlegung und Anhörung (§ 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz).

Der Westfälische Heimatbund wird zu den jeweiligen Anhörungsterminen der Flurbereinigungsverfahren vom Landesamt für Agrarordnung eingeladen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 03.02.1975).

Im Gemeindegebiet oder im Stadtteil ist die Aufstellung von Flächenbedeutungsplänen (u. a. Erfassung und Bewertung von Biotopen und Landschaftselementen) oder Grünordnungsplänen wichtig für den Schutz der Biotope. Pflegemaßnahmen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und den Naturschutzverbänden sind für die Erhaltung einer natürlichen Landschaft genauso notwendig wie die Anlage von Kleinlebensräumen (z. B. Neuanlage von Wallhecken nach historischen Karten) unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und früheren Landschaftsstrukturen. Da bei den Mitgliedern der Heimatvereine und vielen anderen Bürgern Verständnis, Interesse und Unterstützung für den praktischen Natur- und Landschaftsschutz vorauszusetzen sind, gehört die Aufklärung über Belange des Natur- und Umweltschutzes zu den vordringlichen Gegenwartsaufgaben. Sie sollten ergänzt werden durch Vorträge, Pressearbeit und naturkundliche Exkursionen. An vielen Orten empfiehlt sich die Anlage von Lehrpfaden. Besucherströme könnten durch Informationstafeln und Ausweisung entsprechender Wege auch unter Vermittlung nachwirkender Naturerlebnisse behutsam, d. h. umweltschonend, gelenkt werden.

## **Ortsgeschichte**

Heimatvereine, die sich im Bereich der Ortsgeschichte engagieren wollen, sollten zur Sammlung, Sicherstellung und Auswertung aller Quellen beitragen. Dazu gehören neben der schriftlichen Überlieferung auch Bilder, Plakate, Druckschriften, Flugblätter, Fotos, Karten, Pläne, Zeichnungen, Film- oder Videoaufzeichnungen. Die gegenständliche Überlieferung (Gebrauchsgegenstände, Kunstobjekte, Gebäude etc.) ist zwar für die Ortsgeschichte nicht minder wichtig, wird aber in den Bereichen Volkskunde und Bau- und Denkmalpflege gesondert behandelt.

Bei der Arbeit sollte eine enge Abstimmung und Koordination mit den für die örtliche Überlieferung direkt zuständigen kommunalen Dienststellen, nämlich dem Stadt-, Gemeinde- und Kreisarchiv, angestrebt werden. Es dürfte normalerweise nicht sinnvoll sein, neben dem örtlichen Archiv, sofern dieses fachkundig geführt wird, auf Vereinsbasis parallele Sammlungen des oben geschilderten Inhaltes anzulegen. Besser ist es vielmehr, solche Sammlungen entweder in kommunale Sammlungen zu integrieren oder unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes als Depositum im Stadt- oder Gemeindearchiv zu hinterlegen. Durch entsprechende vertragliche Bestimmungen ist eine Benutzung dieser Sammlungen durch alle heimatgeschichtlich Interessierten zusammen mit dem in den öffentlichen Archiven zu befindlichen amtlichen Schriftgut zu ermöglichen.

Gerade örtliche Heimat- und Geschichtsvereine können auf diese Weise einen ganz wesentlichen Beitrag zur Sicherung der örtlichen Überlieferung leisten. Hierbei geht es insbesondere um solches Überlieferungsgut, das dem gemeindlichen Archiv nicht ohne weiteres zufällt, aber dennoch geeignet ist, wichtige Lücken zu schließen oder Bereiche abzudecken, die von der amtlichen Überlieferung normalerweise nicht erfasst werden. Hierzu gehören Material zur Geschichte einzelner Familien, zur Dokumentation bestimmter Berufe, die ortstypisch sind, zur Geschichte von Vereinen, Kirchengemeinden, Bürgerinitiativen usw. Besonderes Augenmerk sollten

Heimat- und Geschichtsvereine auch den am Ort befindlichen Hofes- und Familienarchiven widmen. Hier ist es vor allen Dingen wichtig, die Eigentümer dieser Archive auf den historischen Wert ihres Materials aufmerksam zu machen und zu bewirken, dass diese Archivalien sicher aufbewahrt und nach Möglichkeit fachgerecht erschlossen werden. Besonders gefährdet sind solche Archive immer bei Todesfällen oder sonstigem Wechsel der Eigentumsverhältnisse. Erben oder neue Besitzer bringen unter Umständen dem Material kein Interesse entgegen und sind geneigt, es entweder als unnötigen Ballast zu vernichten oder aber, wenn sie einen materiellen Wert darin vermuten, es an Sammler oder Antiquariate zu veräußern. Dadurch geht es in der Regel der örtlichen Forschung verloren. In diesen Fällen sollte stets der fachkundige Rat entweder des örtlichen Archivs oder aber des LWL-Archivamtes für Westfalen in Münster eingeholt werden.

Eine wichtige Aufgabe besteht auch in der dokumentarischen Begleitung des Geschehens am Ort. Dabei gilt es, Fotos von bedeutenden Persönlichkeiten, Ereignissen und Bauwerken herzustellen, Zeitungsausschnitte zu sammeln und / oder Ereignisse tagebuchartig bzw. chronikalisch festzuhalten.

Ein wichtiges Mittel zur Dokumentation, insbesondere der jüngeren Geschichte, ist die sogenannte „oral history“, die mündliche Überlieferung. Dies bedeutet, dass Zeitzeugen nach Persönlichkeiten, Ereignissen und Zusammenhängen der Vergangenheit befragt werden, an die sie noch eine unmittelbare Erinnerung haben. Solche Befragungen sollten nicht nur an Personen des öffentlichen Lebens gerichtet sein. Gerade für die Sozialgeschichte und die Geschichte „von unten“ ist auch das Zeugnis von Zeitgenossen weniger bedeutender Bevölkerungsschichten wichtig und u. U. ertragreich. Derartige Interviews sind auf Tonträgern oder Video zu dokumentieren. Darüber hinaus sollte der Text baldmöglichst aber auch in schriftlicher Form gesichert werden, da er nur so der Forschung uneingeschränkt zur Verfügung steht und in der Literatur zitiert werden kann.

Wichtiges Ziel der Arbeit von Heimatvereinen im Bereich der Ortsgeschichte müsste die Vermittlung von örtlichen Geschichtskennntnissen sein, die die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Wohn- oder Heimatort fördern. Das kann geschehen durch Veröffentlichungen, die die Ergebnisse historischer Forschung in allgemeinverständlicher Weise weitergeben (Heimatgeschichte, heimatkundliche Zeitschriften, Bildbände, Stadtführer etc.). Bei Vortragsveranstaltungen können jeweils bestimmte Aspekte der örtlichen Geschichte herausgestellt werden. Schließlich kann man zu geeigneten Anlässen (z. B. Stadtjubiläen, Einweihung von öffentlichen Gebäuden, Kirchen etc.) auch ortsgeschichtlich angelegte Ausstellungen anbieten. Zudem wäre es eine wichtige Aufgabe, in einem Film anhand von historischen Denkmälern, Quellen sowie Berichten von Zeitzeugen, Ortsgeschichte in solcher Weise aufzuarbeiten, dass sie auch die nachwachsende Generation anspricht.

Bei all diesen Aktivitäten sollte man sich nach Möglichkeit der Mithilfe von Fachleuten versichern. Dies könnten u. a. sein Archiv- und Museumsleiter, Bibliothekare, Lehrer, Mitarbeiter von Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Überörtlich wären darüber hinaus für solche Aufgaben heranzuziehen Universitätsinstitute mit historischer Fachrichtung, z. B. das Institut für vergleichende Städtegeschichte in Münster, sowie das LWL-Archivamt für Westfalen, das LWL-Museumsamt für Westfalen, und die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (alle Landschaftsverband Westfalen-Lippe), die



Staatsarchive in Münster und Detmold, die Bistumsarchive in Münster, Paderborn und Essen sowie die landeskirchlichen Archive in Bielefeld und Detmold.

Um die Ergebnisse der eigenen Arbeit zu sichern und ihre Berücksichtigung bei neuen erweiterten Forschungen zu ermöglichen, sollten von allen Veröffentlichungen Belegexemplare an das örtliche Archiv und die örtliche Bibliothek, an den Westfälischen Heimatbund, an die Universitätsbibliothek Münster sowie je nach Sachlage an die jeweiligen Dienststellen des Landschaftsverbandes und die an der Forschung beteiligten Archive und Institutionen geliefert werden.

### **Bodendenkmalpflege**

Das „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ verpflichtet die LWL-Archäologie in Westfalen, sich als Fachamt für die Erforschung und den Schutz der im Boden liegenden Hinterlassenschaften des Menschen sowie der „Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit“ einzusetzen. Da bisher erst der kleinere Teil der in Westfalen-Lippe vorhandenen Fundstellen entdeckt werden konnte, ist die LWL-Archäologie in Westfalen dankbar für jeden Hinweis auf bisher unbekannte Bodendenkmäler.

Funde, vor allem Geräte aus Feuerstein und Scherben von Tongefäßen, aber auch unscheinbare Verfärbungen des Bodens, weisen auf verborgene archäologische Bodendenkmäler wie Siedlungen und Friedhöfe hin. Sie können bei jedem Bodeneingriff, insbesondere auf Baustellen, in Sandgruben oder auf tief gepflügten Äckern auftreten. Meldungen über derartige Beobachtungen nimmt die betreffende Gemeinde (Untere Denkmalbehörde), ihr „Beauftragter für Bodendenkmalpflege“ oder direkt das LWL-Museum für Archäologie entgegen. So kann jeder dazu beitragen, dass die landeskundlichen Kenntnisse erweitert und bedeutende archäologische Urkunden durch Eintragung in die Denkmallisten unter Schutz gestellt werden.

Eine Benachrichtigung ist auch dann angebracht, wenn auf schon bekannten Fundplätzen oder an obertägig sichtbaren Bodendenkmälern wie Grabhügeln oder Wallanlagen Schäden festzustellen sind oder der Verdacht auf ungenehmigte Grabungen besteht. Aufmerksamkeit ist hier insbesondere bei Personen mit Metallsuchgeräten angebracht, die mit ihrer „Schatzsuche“ erheblichen Schaden an der archäologischen Substanz anrichten können.

Eine Möglichkeit aktiver Mitarbeit bietet auch die Pflege und Erschließung obertägig sichtbarer Bodendenkmäler für die Öffentlichkeit, so z. B. die Erarbeitung von Führungsblättern und Erläuterungstafeln im Zusammenwirken mit der Gemeinde und dem Fachamt. Es gilt, über den Kreis der Heimatvereine hinaus, das Bewusstsein für die Bedeutung der archäologischen Geschichtsquellen zu wecken und zu schärfen.

#### Anschriften:

LWL-Archäologie in Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster,  
Tel. 0251 591-8801.

LWL-Museum für Naturkunde – Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium -,  
Sentruper Straße 285, 48161 Münster, Tel. 0251 591-05

## **Baudenkmalpflege**

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind seit 1980 durch das Denkmalschutzgesetz geregelt. Nach dem weitgefassten Denkmalbegriff des Gesetzes sind nicht nur Objekte von nationaler oder landesweiter, sondern auch solche von regionaler und örtlicher geschichtlicher Bedeutung zu schützen. Die Denkmäler zu schützen und zu pflegen ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden, die als Untere Denkmalbehörden in der Regel über die Aufnahme in die Denkmalliste, über Veränderungen und Abbrüche von Denkmälern entscheiden, die Satzungen zum Schutz von Denkmalbereichen erlassen und die ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege berufen können.

Ihre Entscheidungen treffen die Unteren Denkmalbehörden im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen), der außerdem die Gemeinden in der Denkmalpflege berät. Die Entscheidungsbefugnis vor Ort gibt Heimatvereinen und Heimatpflegern vielfältige Möglichkeiten, an den Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege mitzuwirken, im Einzelnen

- bei der Aufstellung der Denkmalliste, wo die Untere Denkmalbehörde durch Kenntnisse über die Ortsgeschichte, über Entstehung und Veränderungsgeschichte einzelner Bauten zu unterstützen ist;
- durch Anlegen eines „Häuserbuches“

als wertvolle Hilfe für die Unterschutzstellung und Pflege von Denkmälern;

- durch Beobachtung der örtlichen Bauvorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden;
- durch Pflege von Kontakten zu dem jeweiligen Ausschuss des Rates, der sich mit Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege befasst;
- durch Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss des Rates, an die Untere Denkmalbehörde und an die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen;
- durch Hinweise auf unbeachtete oder verborgen liegende Denkmäler, wie z. B. Bildstöcke, Steinkreuze, Grenzsteine usw.;
- durch Gespräche mit Denkmaleigentümern, um sie von der Richtigkeit angemessener Erhaltung zu überzeugen und sie zu veranlassen, sich fachgerechten Beratungen nicht zu verweigern.

## **Baupflege**

Aufmerksamkeit und Mithilfe in der Bewahrung regionaler Besonderheiten und ortstypischer Merkmale bei Funktionswandel und Umbau der historischen

Siedlungsstrukturen unserer Städte, Dörfer, Weiler und Einzelhofanlagen ist ein Auftrag an alle, die sich in der örtlichen Heimatpflege engagieren. Die Bedeutung dieser Aufgabe wächst in jenem Maße, wie der Umweltschutzgedanke Allgemeingut wird.

Baupflege ist ein wichtiger Teil landschaftlicher Kulturarbeit und will die positive Weiterentwicklung der Kulturlandschaft fördern. Im Städte- und Dorfbau ist darauf zu achten, dass der Geschichtsbezug erhalten bleibt, dass Identität durch Beständigkeit in den Entwicklungsabläufen gewahrt und Innovationen gefördert werden, ohne dass Abrisse oder Brüche der Tradition dabei in Kauf zu nehmen sind. Die Kennzeichnung und Pflege der Elemente unserer Kulturlandschaft, die Erhaltung und Vermehrung ihrer Gestaltwerte sind ein kultureller Beitrag, der die drohende Verwüstung unseres Lebensraumes verhindern soll.

Das Aufgabenfeld ist durch folgende Schwerpunkte gekennzeichnet:

- Erhaltung der Eigenart wertvoller Bausubstanz und städtebaulich-räumlicher Gefüge bei Nutzungswandel, Umbau und gestalterischen Veränderungen, Wahrung der Einheit von Gestalt, Konstruktion und Raum;
- Einflussnahme auf maßvolle Einordnung von Werbe- und Reklameanlagen in Straßen- und Platzräumen;
- Gestalterische Einfügung von Neubauten in alte Strukturen hinsichtlich Maßstab, Form und Materialgebung;
- Wiedergewinnung verlorener Gestaltwerte durch Rückbau verunstalteter Fassaden, Straßen- und Platzräume;
- Entwicklung an den Ortsrändern und Ortseingängen, Einwirkung auf Erhalt und Pflege der die Eigenheiten der Kulturlandschaft wesentlich prägenden Übergangszonen zwischen Ort und freier Landschaft.

Der Heimatpfleger ist durch seine Kenntnisse der Ortsgeschichte bei baulichen Veränderungen ein wichtiger Mittler zwischen Fachberatern, Verwaltung, Politikern und Bürgern.

Durch geeignete Aktionen – Ausstellungen, Vorträge, Gespräche, Bürgerwettbewerbe u. a. – ist die Bevölkerung mit den Anliegen der Baupflege vertraut zu machen. Nur so lässt sich ihre aktive Unterstützung gewinnen.

## **Volkskunde**

Im Bereich der volkskundlichen Forschung und Pflege der Überlieferung fallen den örtlichen Heimatvereinen und Ortsheimatpflegern wichtige Funktionen zu. Ihre Aufgaben bestehen im wesentlichen in

- Dokumentation der örtlichen Geschichte der Alltagskultur in Wort und Bild (ggf. in Zusammenarbeit mit der Volkskundlichen Kommission für Westfalen), Sichtung und Sicherung von Quellenmaterialien zur Volkskunde in öffentlicher und privater

Hand, Durchführung von Befragungen zu den verschiedensten Bereichen des Volkslebens. Erarbeitung von systematischen Bestandsaufnahmen zu geistigen und materiellen Volkskunde, Aufklärung über den Wert von volkskundlich bedeutsamen Gegenständen und Sorge für den Erhalt in Familie und Öffentlichkeit, Mitarbeit bei der Einrichtung von Heimatmuseen oder sonstigen Sammlungen;

- Meldungen an den Kreisheimatpfleger oder Heimatbund, wenn im Zuge der Ortssanierung oder aus anderen Gründen wertvolle Gebäude abgebrochen werden müssen, damit sie rechtzeitig sachgerecht dokumentiert werden können;
- Schaffung von lokalen Symbolen und anderen Identifikationsmöglichkeiten mit dem Ort, Stärkung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts der Bevölkerung unter Einbezug der Neubürger und Gastarbeiter durch gemeinsame kulturelle und gesellige Veranstaltungen und andere Freizeitangebote;
- Kontaktpflege mit Gemeindemitgliedern, die verzogen sind und die Verbindung zu ihrer Heimat aufrechterhalten möchten;
- Einbeziehung volkskundlicher Probleme und Aufgaben in die Programme der örtlichen Jugend- und Erwachsenenbildung der Kommunen, Vereine usw.;
- Herausgabe von Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte des Ortes.

## **Schrifttum**

Westfälisches Schrifttum sollte an der Basis, also in den Orts- und Kreisheimatvereinen, eine sachgerechte Sammlung, Pflege und Verbreitung finden. Im Einzelnen kann dies geschehen durch

- Einsatz für den Bezug, den Vertrieb und die Werbung für Veröffentlichungen, die sich mit Westfalen befassen oder von Autoren aus Westfalen stammen. Hierbei ist insbesondere jenes Schrifttum zu unterstützen, das sich für die Heimatarbeit in Westfalen engagiert (Heimatzeitschriften, Heimatkalender, Veröffentlichungen des Westfälischen Heimatbundes usw.);
- Dichterlesungen westfälischer Autoren, soweit möglich in Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, Volkshochschulen, Volksbildungswerken, Schulen usw. Im Rahmen örtlicher Vereinstätigkeit sollten Vorträge und Ausstellungen über westfälische Dichtung und Literatur vorgesehen werden;
- Auswertung der Bücherschau und der Buchbesprechungen in der Zeitschrift „Heimatpflege in Westfalen“, in der laufenden Vereinsarbeit und in Zusammenarbeit mit Buchhandlungen und Büchereien, Anregung zu Schaufensterauslagen westfälischen Schrifttums aus besonderem Anlass (vor Weihnachten, bei Jahresversammlungen; Büchertische und Buchausstellungen bei Ortsjubiläen, in Heimatmuseen; Einrichtungen von Schriftsteller- und Dichter-Gedenkstätten;

- Übernahme der vom Heimatbund bereitgestellten Buchbesprechungen in die örtliche Tagespresse;
- Gezielte Vorschläge für Buchanschaffungen anhand der vorstehend genannten Hilfsmittel beim Ausbau öffentlicher, kirchlicher Schul- und Vereinsbüchereien (Einrichtung heimatkundlicher Abteilungen in den Bibliotheken);
- Kontaktpflege zu Bibliotheken in Westfalen mit großen landeskundlichen Abteilungen und mit Handschriften- bzw. Autographensammlungen bei der Herausgabe von Textausgaben und literarischen Bibliographien und zur Pflege und Sicherung literarischer Nachlässe: 1. Universitätsbibliothek Münster (dort gesetzliche Archivierung der in Westfalen erscheinenden Literatur als Pflichtexemplar lt. Pressegesetz des Landes NW und Verzeichnung in der „Nordrhein-Westfälischen Bibliographie“, 2. Stadt- und Landesbibliothek Dortmund, 3. Lippische Landesbibliothek Detmold (dort Verzeichnung in der „Lippischen Jahresbibliographie“).

## **Niederdeutsche Sprachpflege**

Schwerpunkt der Arbeit der Fachstelle ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der niederdeutschen Sprache (Plattdeutsch). Als Sachwalter des stark rückläufigen Niederdeutschen sieht die Fachstelle insbesondere die Notwendigkeit eines entschlossenen Vorgehens zur Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch in Westfalen in ihren verschiedenen Dialekten, um diese zu schützen. Eine wesentliche Grundlage dafür bietet die EU-Charta der Regional- oder Minderheitssprachen, die das Land NRW neben den sieben anderen norddeutschen Bundesländern nach Teil II - Ziele und Grundsätze - ratifiziert hat.

Eine weitere Aufgabe der Fachstelle ist es, die vielfältige Arbeit der örtlichen Sprach- und Heimatvereine sowie der Schulen und plattdeutschen Bühnen zu unterstützen. Auf Wunsch ist sie planerisch und beratend tätig. Da das Plattdeutsche eine örtliche bzw. regional gebundene Sprachform ist, muss das sprachliche Erbe jedoch in erster Linie vor Ort gesammelt und bewahrt werden.

Zudem sind die niederdeutschen Mundarten Westfalens und die darin überlieferten Texte Gegenstand der Arbeit der Fachstelle. Seit dem 19. Jahrhundert existiert in Westfalen wie im gesamten niederdeutschen Raum eine ernstzunehmende Literatur in Niederdeutsch. Die Sprache gehört zur Vergangenheit Westfalens und auch heute noch zur sprachlichen Umwelt und hat literatursprachliche Funktion. Das Niederdeutsche sowie die Inhalte, die in dieser Sprache vermittelt wurden und werden, sind ein wichtiges kulturelles Erbe, das es zu erforschen, zu bewahren und zu fördern gilt.

Ferner ist es Aufgabe der Fachstelle, durch Tagungen und Veröffentlichungen den Interessierten Hilfsmittel an die Hand zu geben, d. h. wissenschaftliche Erkenntnisse in praktische Hilfe umzusetzen. Entsprechende Publikationen sind in der Veröffentlichungsliste des Westfälischen Heimatbundes zu finden.

Eine Unterabteilung der Fachstelle Niederdeutsche Sprachpflege bildet der Schriewerkring. In ihm sind die plattdeutsch schreibenden Autoren Westfalens zum

Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Beratung und der Kritik zusammengeschlossen.

## **Jugendarbeit**

Im Mittelpunkt aller Bemühungen der Heimatvereine um die Jugendarbeit sollte die Erziehung zum Heimatbewusstsein stehen. Voraussetzung dafür ist eine gute Kenntnis des Heimatraumes, seiner Geschichte, Kultur und Natur. Die ersten Grundlagen dazu sollten im Elternhaus, im Kindergarten und/oder in der Schule gelegt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Lehrerfortbildungsveranstaltungen des Westfälischen Heimatbundes zu sehen, die in Zusammenarbeit mit den westfälischen Regierungspräsidenten und den Schulämtern durchgeführt werden. Die Veröffentlichungen der Fachstelle Schule tragen zu einer weiteren Verbreitung des erarbeiteten Unterrichtsmaterials bei. Bei Kindern und Jugendlichen, die durch das Elternhaus oder von anderer Seite für Fragen der Heimatpflege sensibilisiert worden sind, ist der erste Schritt bereits getan. Besteht darüber hinaus eine Verbindung zum Heimatverein, so können diese Jugendlichen vielleicht zur Mitarbeit in den Heimatvereinen gewonnen werden. Bestehen diese Anknüpfungspunkte nicht, so müssen andere Ansätze gefunden werden, um Kinder und Jugendliche anzusprechen und bei ihnen Interesse für die Belange der Heimatpflege zu wecken. Die Suche nach solchen Ansatzpunkten muss auf der regionalen und überregionalen Ebene ebenso wie auf der örtlichen Ebene betrieben werden.

Dazu werden unter anderem vorgeschlagen:

- Ausrichtung von Theater- und Puppenspielaufführungen für Kindergarten- und Grundschul Kinder durch die Heimatvereine;
- Pflege des Brauchtums im Jahreslauf (z. B. Dreikönigssingen, Fastnachtsbräuche, Osterbräuche, St.-Martins-Umzug, Nikolaus-Umzug);
- Einrichtung von Sing-, Spiel- und Bastelgruppen für das Grund- und Vorschulalter
- Einrichtung von „freien“ Schülergruppen (Alter: Sekundarstufe I). Hier hat es sich bewährt, den Gruppen keine festen Themen vorzugeben, sondern die Pflege sozialer Kontakte und gemeinsames Handeln in den Vordergrund zu stellen. Möglich sind Fahrradausflüge, naturkundliche Wanderungen u. a., Forschungen zur Lokalgeschichte usw.;
- Themenzentrierte Projekte und Aktionen für ältere Jugendliche, z. B. Fotoarbeitsgemeinschaften, Aufbau von oder Mitarbeit an Veröffentlichungen des Heimatvereins.
- Den Jugendlichen sollte auch die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ergebnisse und Erfahrungen einem größeren Kreis vorzustellen, z. B. durch Lehrexkursionen im naturkundlichen Bereich, Darstellung der Ergebnisse zur Ortsgeschichte im Rahmen von Vorträgen und Ausstellungen, Teilnahme an Wettbewerben im Bereich Umweltschutz und Denkmalpflege.

## **Zusammenarbeit mit der Schule**

Für eine dauerhafte wirkungsvolle Arbeit der Heimatbünde ist es von besonderer Bedeutung, auch Kinder und Jugendliche, und zwar möglichst früh mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. Da heute einerseits Eltern und Lehrerschaft für

Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Denkmal- und Sprachpflege außerordentlich aufgeschlossen sind, andererseits die moderne Didaktik auf lebensbezogenes, entdeckendes Lernen großen Wert legt, bietet sich eine Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern geradezu an.

Die zur Zeit gültigen Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen geben viel Raum für einen heimatbezogenen Unterricht. In besonderer Weise trifft das für die Grundschule zu. Ein solcher Unterricht setzt beim Lehrer gediegene Ortskenntnisse voraus, die er als Ortsfremder häufig erst erwerben muss. Hier bieten sich den örtlichen Heimatvereinen breite Möglichkeiten der Hilfeleistung. Dass sie dabei gleichzeitig Gelegenheit haben, über die Lehrer Kinder und Jugendliche mit den Ideen der Heimatpflege vertraut zu machen, versteht sich von selbst. Die Erfahrung zeigt, dass die notwendigen Kontakte mit der Lehrerschaft am leichtesten über die Schulleitung und die Schulaufsicht geknüpft werden können, wobei oft in der Heimatpflege bereits tätige Lehrer eine herausragende Rolle spielen. Sie zeigt auch, dass die Zusammenarbeit überall dort besonders gut funktioniert, wo die Schulen den örtlichen Heimatvereinen einen Kontaktlehrer benannt haben. Umgekehrt kann auch ein pädagogisch möglichst versierter Mitarbeiter des Heimatvereins eine dauerhafte Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft sichern.

Zwei Arten der Zusammenarbeit zwischen Heimatverein und Schule sind in besonderer Weise zu empfehlen:

1. Seminare für Lehrer aller Schulformen in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht (bei den Regierungspräsidenten bzw. Schulämtern).
  - Sie geben Informations- und Unterrichtshilfen durch Referate, Dialoge und originale Begegnungen (Exkursionen),
  - Ermöglichen didaktische Reflexionen und Unterrichtsplanungen in Arbeitsgruppen und
  - Dokumentationen unterrichtsbrauchbarer Ergebnisse in Hektographie oder Druck. Der Regierungspräsident erkennt die Unterrichtsbezogenheit der Seminare und somit ihren Charakter als Veranstaltung der Lehrerfortbildung an. Damit kann die Dienstbefreiung der teilnehmenden Lehrer verbunden sein. Der Heimatbezug in seiner ganzen Breite bestimmt die jeweilige Thematik der Seminararbeit.
2. Heimatkundliche Lehrer-Arbeitskreise in Kooperation mit den Heimatvereinen vermitteln Unterrichtsideen und stellen Materialien für den heimatbezogenen Unterricht bereit. Die Arbeitskreise treffen sich in regelmäßigen Abständen oder nach Vereinbarung. Sie erarbeiten zum Beispiel:
  - Arbeitsbücher oder -hefte für die heimatkundlichen Lernbereiche des Sachunterrichts
  - heimatkundliche Spiele (Puzzles, Würfelspiele, Rätsel,...)
  - Ausschneide- oder Bastelbögen, zum Beispiel für den Nachbau von Baudenkmalen
  - Arbeitsbögen zur Vorbereitung oder Auswertung originaler Begegnungen (mit Kirchen, Rathäusern, Industrie-, Gewerbe- und Handwerksbetrieben, Bauernhöfen, Museen, Kleinlandschaften, Orts- oder Stadtteilen)
  - Heimatkundliche Grundkarten mit der Möglichkeit der weiteren Ausgestaltung durch Schüler (Steck-, Magnet-, Bildkarten)
  - Beschreibungen von Strecken für Schulwanderungen (Wanderpläne, Exkursionsgrundlagen)

- Heimatkarten oder –atlanten in Zusammenarbeit mit örtlichen Vermessungs- bzw. Katasterämtern
- Dia-Serien oder Kurzfilme zu den verschiedensten Themen heimatbezogenen Unterrichts
- Sammlung lokal- und regionalgeschichtlicher Quellen und Dokumente (Archivarbeit)
- kunstgeschichtliches, kulturgeschichtliches Arbeits- und Anschauungsmaterial aus dem Heimatraum
- Dokumentationen bewährter Stücke niederdeutscher Prosa und Lyrik zur Behandlung im Unterricht
- Anregungen und Organisation heimatkundlicher Schülerwettbewerbe (Arbeitsmappen, Modellbauten, Bild- und Fotosammlungen, Befragungsergebnisse, Ausstellungen)
- Anregungen zur Schaffung von „Heimatstuben“ in den Schulen
- Informationsmappen zur örtlichen und regionalen Arbeits- und Wirtschaftswelt